

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 546. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **zur Änderung der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V**

---

- A) Der Bewertungsausschuss beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses:

Nach § 3 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Sitzungen des Bewertungsausschusses finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses können im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) einvernehmlich bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet. In diesem Fall ist die Sitzung zeitgleich in Bild und Ton an die Teilnehmer zu übertragen. Die Übertragung darf nicht aufgezeichnet werden. Vor Beginn der Beratungen hat der Vorsitzende die anwesenden Teilnehmer festzustellen und ihre Anwesenheit in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Absatz 3 stellen die Teilnehmer jeweils sicher, dass sich über die vom Vorsitzenden festgestellten Sitzungsteilnehmer hinaus keine weiteren Personen in den von ihnen genutzten Räumen aufhalten.“

- B) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustellung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit in Kraft.
- C) Nach dem Vorliegen der Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de>) eine Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung veröffentlichen. Bei der Lesefassung ist in einer Kopfzeile auch das Datum anzugeben, ab dem diese Fassung der Geschäftsordnung gilt.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 546. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses für ärztliche Leistungen nach § 87 Abs. 3e Nr. 2 SGB V**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalte**

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 546. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Die Änderungen sollen den Trägerorganisationen in Ausnahmefällen die Möglichkeit geben, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) Sitzungen des Bewertungsausschusses als Videokonferenz durchführen zu können.

#### **3. Inkrafttreten**

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt B) des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.